

Cumhur Kaptan  
Betriebsleiter Gemeindewerke  
direkt 04144 835 83 03  
cumhur.kaptan@dietlikon.org

Protokollauszug vom 21.08.2018

165 08.01            Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben  
**Elektrizitätswerk; Einspeisevergütung per 01.01.2019; Festlegung**

## a) Ausgangslage

Bei nicht durch die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) geförderten Anlagen ist der Netzbetreiber verpflichtet, die tatsächlich ins Netz eingespeiste Elektrizität abzunehmen und zu vergüten. Gemäss Art. 15 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) muss sich die Einspeisevergütung des Netzbetreibers an seinen vermiedenen Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie (Art. 15 Abs. 3 Bst. a EnG) orientieren. Um die lokale Produktion zu unterstützen und den Anreiz für Investitionen in die Stromproduktion mit erneuerbaren Energiequellen zu schaffen, hat sich der Gemeinderat 2012 für die Einspeisevergütung in Anlehnung an die KEV-Vergütung entschieden.

Die KEV ist ein Instrument des Bundes, welches zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien eingesetzt wird. Getragen wird der KEV-Fonds von Stromkonsumenten, die pro bezogene Kilowattstunde eine Abgabe leisten (aktuell 2,3 Rp./kWh).

Mit dem neuen Energiegesetz, welches die Schweizer Stimmbevölkerung am 21.05.2017 angenommen hat, stehen mehr Fördermittel zur Verfügung. Diese reichen aber nicht aus, um die Warteliste vollständig abzubauen und alle Anlagen in das Einspeisevergütungssystem aufzunehmen. Die Einspeisevergütung läuft Ende 2022 aus: Ab dann werden keine neuen Anlagen mehr in das Fördersystem aufgenommen. Für Photovoltaikanlagen stehen ab dem 01.01.2018 nur noch Einmalvergütungen zur Verfügung.

Die Kosten für den Bau und Betrieb einer PV-Anlage sind in den vergangenen Jahren massiv gesunken. Die Gestehungskosten von Solarstrom haben sich in den vergangenen 10 Jahren etwa um den Faktor 4 reduziert. Da heute in vielen Fällen die Gestehungskosten für Solarstrom tiefer sind als der Tarif für Strom aus dem Netz (Netznutzung) und neue Projekte aufgrund der grossen Nachfrage keine Aussicht auf KEV-Beiträge haben, ist der "*Eigenverbrauch*" von Solarstrom zum Haupttreiber des Schweizer Solarsektors geworden.

Ins Netz eingespeister Solarstrom wird vom Energieversorger vergütet. Im Schweizer Durchschnitt liegt der Rückliefertarif 2017 für Anlagen kleiner 30 kVA bei 9 Rp/kWh, "*Tendenz klar sinkend*". Die Bandbreite variiert je nach Energieversorger zwischen 4 - 22 Rp/kWh. Aktuelle Einspeisetarife sind auf der Website des Verbandes unabhängiger Energieerzeuger (VESE) publiziert (<http://www.vese.ch/pvtarif/>). Energieversorger können ihre Einspeisetarife jährlich anpassen.

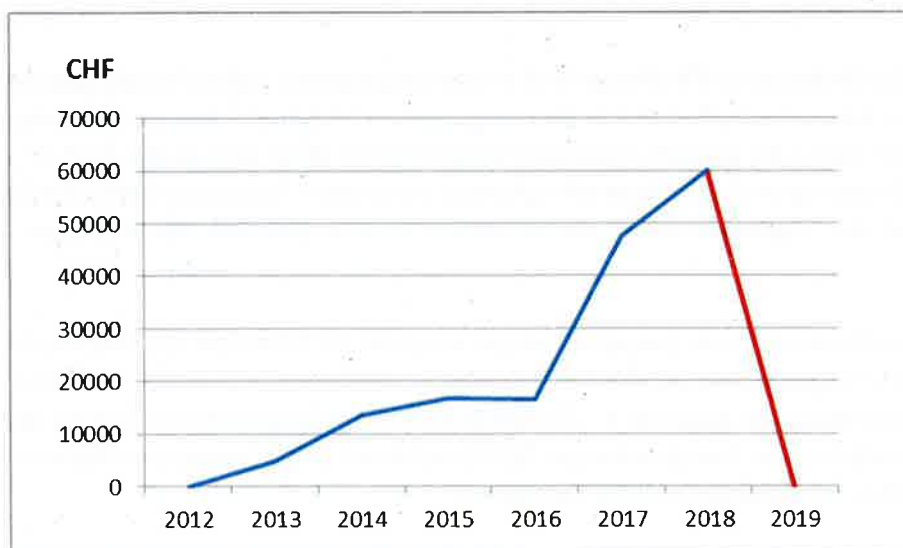
Die Verantwortung für den Verkauf des ökologischen Mehrwerts liegt beim Produzenten. Die Lieferung von HKN erfolgt über das Herkunftsnachweissystem von Pronovo (davor Swissgrid).

Die Gemeindewerke (EWD) vergüteten die Produktion aus erneuerbarer Energie 2017, zu 20 Rp./kWh, mit insgesamt ca. CHF 73'000. Die entsprechende Energie hatte ohne den ökologischen HKN-Mehrwert einen Marktwert von ca. CHF 18'000. Der Rest des Vergütungsbetrags von ca. CHF 55'000 wurde der Energierechnung belastet. Es ist zu bedenken, dass nicht alle Kunden in Dietlikon ihre Energie über die Gemeindewerke beziehen.

Noch bis 2013 waren die Unterstützungsbeträge für die PV-Anlagen gering. Mittlerweile belasten diese die Energierechnung des EWD merklich. Da das EWD kein Profitcenter ist, besteht auch kein "Topf" für Förderungsmassnahmen. Ob der Strombezüger gewillt war/ist, die privaten PV-Anlagen zu finanzieren, muss sorgfältig erwogen werden. Der Einsatz von PV-Anlagen sollte einen ökologischen Hintergrund haben. Die produzierte Energie sollte soweit wie möglich in der Immobilie genutzt werden und nicht primär ins Netz eingespeist, um möglichst rentabel (unterstützt) zu werden.

Entwicklung der PV-Produktion und der Kosten für Energiekunden in Dietlikon:

| Jahr | Anzahl | Tarif Rp./kWh |       | Energie [kWh] | Kosten [CHF] | Bemerkung<br>Kosten betreffen HKN |
|------|--------|---------------|-------|---------------|--------------|-----------------------------------|
|      |        | grau          | HKN   |               |              |                                   |
| 2012 | 0      | 9,20          |       |               | 0            |                                   |
| 2013 | 2      | 9,55          | 20,45 | 23'000        | 4'800        | Einspeisetarif gem. KEV           |
| 2014 | 5      | 7,60          | 22,40 | 61'000        | 13'600       |                                   |
| 2015 | 8      | 7,60          | 18,40 | 91'000        | 16'700       |                                   |
| 2016 | 12     | 6,90          | 13,10 | 126'000       | 16'400       |                                   |
| 2017 | 33     | 6,90          | 13,10 | 361'000       | 47'600       |                                   |
| 2018 | 35     | 6,90          | 13,10 | 455'000       | 60'000       | Prognose für HKN-Kosten           |
| 2019 | 38     | 7,10          | 0,00  | 500'000       | 0            | Prognose für HKN-Kosten           |



Die Vergütung der Einspeisung ist nur für den physikalischen Teil (Graustrom) der Energie vorgeschrieben. Dieser darf nicht tiefer sein, als der durchschnittliche Einstandspreis der Gesamtenergie des Netzbetreibers für das Tarifjahr. Der Kauf des ökologischen Anteils durch den Netzbetreiber ist freiwillig. Der Netzbetreiber selbst legt diesen Tarif jährlich fest.

Ansätze für den allfälligen Kauf des ökologischen Anteils der produzierten PV-Energie:

- a) Kein Kauf (der Produzent beansprucht seinen HKN selbst oder verkauft ihn anderweitig)
- b) Kauf zu tieferem Tarif (z.B. 4 Rp./kWh). (Vergleich: HKN Wasserstrom CH kostet 0,4 Rp./kWh)
- c) EWD bietet neu die Energie "dietliker sunne" aus Dietliker PV-Anlagen. Der Tarif wird Ende Jahr gemäss dem Angebot und der verkauften Menge abgerechnet. Somit könnte z.B. für den Verkaufstarif des EWD von 20 Rp./kWh der abgerechnete Tarif für die Produzenten je nach Menge theoretisch zwischen 0 und 20 Rp./kWh liegen. (Dies hat einen grossen administrativen Aufwand zur Folge, weil zur Zeit der verkauften Menge die produzierte noch nicht bekannt ist).

Das Produkt "naturstrom solar", welches EWD bei den EKZ einkauft und seinen Kunden anbietet, hat einen Aufpreis von 19,44 Rp./kWh.

Rücklieferatarife 2018 einiger Elektrizitätswerke:

|              | Anteil grau | HKN       | Bemerkung                                 |
|--------------|-------------|-----------|---|
|              | [Rp./kWh]   | [Rp./kWh] |   |
| Wetzikon     | 3,81        | ---       |   |
| Kloten       | 5,43        | ---       |   |
| Uster        | 4,60        | ---       | Durchschnitt aus Sommer/Winter und HT/NT; |
| Wallisellen  | 5,40        | ---       | Durchschnitt aus HT/NT                    |
| EKZ          | 5,20        | ---       | Durchschnitt aus HT/NT                    |
| Brüttisellen | 5,20        | ---       | Durchschnitt aus HT/NT                    |
| Dietlikon    | 6,90        | 13,10     |   |

Wie die Tabelle zeigt, übernimmt kein Elektrizitätswerk den HKN. Die meisten Werke wenden für die Einspeisevergütung folgende Regelung der EKZ an:

*Mit den Preisen wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann der Produzent den ökologischen Mehrwert der eingespeisten Produktion vermarkten und zusätzliche Erlöse erzielen.*

**b) Einspeisevergütung 2019 (Verzicht auf Entschädigung des Herkunftsnachweises)**

Angesichts der vorgenannten Ausführungen wird die Einspeisevergütung wie folgt angepasst:

Die Vergütung des Netzbetreibers für die eingespeiste Überschussenergie ohne den ökologischen Mehrwert orientiert sich an seinen vermiedenen Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie. Mit den Preisen wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann der Produzent den ökologischen Mehrwert der eingespeisten Produktion vermarkten und zusätzliche Erlöse erzielen.

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 Bst. a) EnG richtet sich die Vergütung für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität. Sie beträgt demnach ab 1.1.2019:

| <b>Einspeisevergütung</b>                | <b>Einheit</b> | <b>Hochtarif</b> | <b>Niedertarif</b> |
|--|----------------|------------------|--------------------|
| ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts | Rp./kWh        | 6.90             | 5.80               |

Mit dem Tarif wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann der Produzent den ökologischen Mehrwert der eingespeisten Produktion vermarkten und zusätzliche Erlöse erzielen.

**c) Zuständigkeit**

Gestützt auf Ziff. 8.3 der Verordnung über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Dietlikon vom 15.09.2016 ist der Gemeinderat für die Tariffestsetzung zuständig.

**Beschluss:**

1. Mit Wirkung ab 01.01.2019 gelten für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien folgende Tarife, Gebühren, Tarifzeiten und weitere Bestimmungen:

**a) Einspeisevergütung (Entschädigung)**

| <b>Einspeisevergütung</b>                | <b>Einheit</b> | <b>Hochtarif</b> | <b>Niedertarif</b> |
|--|----------------|------------------|--------------------|
| ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts | Rp./kWh        | 6.90             | 5.80               |

Mit dem Tarif wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann der Produzent den ökologischen Mehrwert der eingespeisten Produktion vermarkten und zusätzliche Erlöse erzielen.

Die Einspeisevergütung erfolgt ohne Mehrwertsteuer.

**b) Gebühren für Messung und Datenmanagement**

| Messung und Datenmanagement                          | Einheit | exkl. MwSt. | inkl. MwSt. |
|--|---------|-------------|-------------|
| Grundpreis ohne Lastgangmessung <sup>1)</sup>        | CHF/Mt. | 4.00        | 4.32        |
| Datenmanagement ohne Lastgangmessung <sup>1)</sup>   | CHF/Mt. | 10.00       | 10.80       |
| Grundpreis mit Lastgangmessung <sup>2)</sup>         | CHF/Mt. | 17.00       | 18.35       |
| Datenmanagement mit Lastgangmessung <sup>2) 3)</sup> | CHF/Mt. | 40.00       | 43.20       |

1) Anlagen < 30 kVA

2) Anlagen ≥30 kVA /

3) Datenmanagement mit Lastgangmessung: Tägliche Fernablesung der Viertelstundenwerte, Datenaufbereitung und -übermittlung.

**c) Tarifzeiten**

| Tarifzeiten |                  |                   |
|-------------|------------------|-------------------|
| Hochtarif   | Montag - Freitag | 07.00 – 20.00 Uhr |
|             | Samstag          | 07.00 – 13.00 Uhr |
| Niedertarif | Übrige Zeiten    |                   |

**d) Weitere Bestimmungen**

1. Anlagen, die über die regelmässige kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) abgerechnet werden, haben keinen Anspruch auf die vorliegenden Vergütungen.
2. Der Produzent hat das Recht, die produzierte Energie selber zu nutzen. Für jede selbstkonsumierte, d.h. nicht aus dem Netz bezogene kWh ist keine Netznutzungsgebühr geschuldet.
3. Die ins Netz eingespeiste überschüssige Energie der Anlagen vergütet das EWD zum Preis für Graustrom. Den ökologischen Mehrwert der überschüssigen Energie kann der Produzent frei vermarkten.
4. Für eingespeiste Energie werden weder Netznutzungsentgelt noch hoheitliche Abgaben wie SDL, KEV erhoben.
5. Ist der Produzent mehrwertsteuerpflichtig, so werden die Energieeinspeisung und ggfs. der ökologische Mehrwert mit MwSt. vergütet.
6. Die anwendbaren Preise werden vom Gemeinderat festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden.

2. Dieser Beschluss ist durch die Gemeindewerke im Sinne von § 7 Gemeindegesetz unter Hinweis auf das Rechtsmittel gemäss Ziffer 3 amtlich zu publizieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen."


Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

4. Mitteilung an:
  - Gemeindewerke (zum Vollzug)
  - Vorsteherin Infrastruktur + Unterhalt
  - RPK (zur Information)
  - Finanzen
  - Akten

Gemeinderat



Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin



Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: **23. Aug. 2018**